

## **Von der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen sind:**

### **Quelle:**

Vgl. Weidtmann-Neuer, 2009, S. 66ff

### **„Ausgenommene Rechtsgebiete:**

- Grundrechte (Art. 1 Abs. 7 DLR), einschließlich des Schutzes und der Förderung der kulturellen oder sprachlichen Vielfalt (Art. 1 Abs. 3 DLR)
- Sozialrecht (Art. 1 Abs. 2 DLR)
- Arbeitsrecht, einschließlich Tarifaufonomie und Arbeitskampfrecht (Art. 1 Abs. 6, Abs. 7 Satz 2 DLR)
- Strafrecht (Art. 1 Abs. 5 DLR)
- Steuerrecht (Art. 2 Abs. 3 DLR)
- Internationales Privatrecht und Verbraucherschutz (Art 3 Abs. 2 DLR)
- Subventionsrecht (Art. 1 Abs. 3 DLR)
- Medienrecht, soweit es zur Aufrechterhaltung der Medienpluralität dient (Art. 1 Abs. 4 DLR)
- So genannte Jedermann-Vorschriften, d.h. Vorschriften, die von Dienstleistungserbringern bei ihrer Tätigkeit ebenso zu beachten sind wie von Privatpersonen (z.B. Straßenverkehrsvorschriften, Baunormen usw. es sei denn, diese beziehen sich speziell auf die Ausübung einer Dienstleistung)

### **Ausgenommene Dienstleistungsbereiche:**

- Nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (Art. 2 Abs. 2 lit. A DLR), wie Unternehmen, die mit ihrer Tätigkeit dem Gemeinwohl dienen, indem sie etwa kulturelle, soziale und karitative Leistungen wahrnehmen
- Finanzdienstleistungen (Art. 2 Abs. 2 lit. B DLR) einschließlich Dienstleistungen im Zusammenhang mit Versicherungen
- Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation (Art. 2 Abs. 2 lit. C DLR)
- Verkehrsdienstleistungen einschließlich der Hafendienste

(Art. 2 Abs. 2 lit. D DLR), jedoch ohne den Betrieb von Fahrschulen, Autovermietungen, Umzugs- und Bestattungsfirmen

- Leiharbeitsagenturen (Art. 2 Abs. 2 lit. E DLR)
- Gesundheitsdienstleistungen (Art. 2 Abs. 2 lit. F DLR), aber ohne Tätigkeiten in Bezug auf die Tiergesundheit sowie Dienstleistungen im Wellnessbereich, wie Sportstudios, Saunas
- Audiovisuelle Dienste und Rundfunk (Art. 2 Abs. 2 lit. G DLR), d.h. Tätigkeiten des Fernsehens, des Rundfunks, des Kino und der Presse werden in der Ausnahme erfasst, allerdings nicht begleitende Dienstleistungen, z.B. Tätigkeiten von Werbeagenturen oder die Fernseh- bzw. Rundfunkwerbung selbst
- Glücksspiele (Art. 2 Abs. 2 lit. H DLR), worunter beispielsweise Lotterien, Wetten, Automatenspiel in gewerblichen Spielhallen oder in staatlichen Spielbanken fallen, aber nicht sog. Geschicklichkeitsspiele
- Ausübung hoheitlicher Gewalt (Art. 2 Abs. 2 lit. I DLR)
- Soziale Dienstleistungen (Art. 2 Abs. 2 lit. J DLR), die vom Staat (in weitem Sinne), dessen Beauftragte oder von gemeinnützigen anerkannten Organisation erbracht werden
- Private Sicherheitsdienste (Art. 2 Abs. 2 lit. K DLR)
- Notare und Gerichtsvollzieher (Art. 2 Abs. 2 lit. L DLR)

**Bereiche aufgrund anderer Gemeinschaftsrechtsakte** (Art. 3 Abs. 1 DLR), für die die Bestimmungen der DLR nur subsidiär gelten:

- Die Entsenderrichtlinie (Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, All. 1997 Nr. L 18, S. 1)
- Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Verordnung des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ABl. Nr. L 149, S. 2)
- Die Richtlinie 89/552/EWG (Richtlinie des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der

Mitgliedsstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit, ABI. Nr. L 298, S. 23)

- Die Berufsankennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates - Anerkennung von Berufsqualifikationen, Amtsblatt der Europäischen Union, L 255/22, 30.9.2005)

### **Ausnahmen von der Dienstleistungsfreiheit in Bezug auf die grenzüberschreitende Tätigkeit von Dienstleistungserbringern (Art. 16 DLR)**

- Dienstleistungen von allgemeinem, wirtschaftlichen Interesse (Art. 17 Nr. 1 DLR), mit den Regelbeispielen Post-, Elektrizität- und Gassektor sowie die Wasser-, Abwasser und Abfallbewirtschaftung (zu Letzterem siehe auch Art. 17 Nr. 10 DLR)
- Sachverhalte, die unter die Entsenderrichtlinie fallen (Art. 17 Nr. 2 DLR)
- Angelegenheiten, die der Anwendung der Datenschutzrichtlinie unterliegen (Art. 17 Nr. 3 DLR)
- Tätigkeiten von Rechtsanwälten (Art. 17 Nr. 5 DLR)
- Gerichtliche Beitreibung von Forderungen (Art. 17 Nr. 5 DLR)
- Regelungen des Marktzugangs bei reglementierten Berufen nach der Berufsankennungsrichtlinie, allerdings hinsichtlich der Ausübungsregelungen bleibt Art 16 DLR anzuwenden, sowie bei geschaffenen Monopol für eine bestimmte Dienstleistung, soweit diese Angehörigen eines bestimmten Berufes vorbehalten ist (Art. 17 Nr. 6 DLR)
- Systeme der sozialen Sicherheit (Art. 17 Nr. 7 DLR)
- Verwaltungsformalitäten im Rahmen der Freizügigkeit von Unionsbürgern und Anforderungen an Drittstaatsangehörige (Art. 17 Nr. 8 und 9 DLR)
- Gewerbliche Schutzrechte (Art. 17 Nr. 11 DLR)
- Gesetzlich normierte Handlungen von Notaren (Art. 17 Nr. 12 DLR)
- Gesellschaftsrechtliche Pflichtprüfungen (Art. 17 Nr. 13 DLR)
- Zulassung von Leasingfahrzeugen in einem anderen Mitgliedsstaat (Art. 17 Nr. 14 DLR)

- Bestimmungen des Schuldrechts, sowie sie nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts festgelegt wurden (Art. 17 Nr. 15 DLR)<sup>1</sup>.